

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 12.03.2019

SR/BeVoSr/125/2019/1

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss		Ö
Hauptausschuss	11.03.2019	Ö
Stadtvertretung	25.03.2019	Ö

Verfasser: Koschnitzki, Kim

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

Stellungnahme zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans

Zielsetzung:

Mit der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes am 27. Mai 2016 wurden in Schleswig-Holstein die Landschaftsrahmenpläne wieder eingeführt. In der Folge befinden sich die Landschaftsrahmenpläne derzeit in der Fortschreibung.

Beschlussvorschlag:

Zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans wurde von der Stadt Ratzeburg eine Stellungnahme abgegeben. Die Stadtvertretung stimmt der Originalvorlage anliegenden Stellungnahme zu.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolf, Michael am 12.03.2019

Voß, Bürgermeister am 12.03.2019

Sachverhalt:

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 04.03.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, kurzfristig eine Stellungnahme abzugeben. Dabei sollen die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet und die Gebiete mit besonderer Erholungseignung abgelehnt werden.“

Die Stellungnahme der Stadt Ratzeburg wurde aufgrund der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bereits am 06.03.2019 versendet. Nach § 28 Nr. 5 GO ist die abschließende Beschlussfassung der Stadtvertretung vorbehalten.

Mit dem Inkrafttreten des Landesplanungsgesetzes vom 27. Januar 2014 wurden die Planungsräume in Schleswig-Holstein neu gefasst. Aus den bisherigen fünf Planungsräumen sind drei geworden, wobei der neue Planungsraum III um Hamburg herum von Dithmarschen bis nach Fehmarn reicht und somit insgesamt 7 Kreise sowie die Hansestadt Lübeck umfasst.

§ 10 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz sieht eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Neuaufstellung bzw. Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne vor. Die Landschaftsrahmenplanung in Schleswig-Holstein ist querschnittsorientiert und gibt somit Hinweise und Empfehlungen wie beispielsweise zu Siedlung, Verkehr, Rohstoffgewinnung, Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus, Erholung und Sport.

Durch die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans sind im Gebiet der Stadt Ratzeburg die folgenden Schutzgebiete/ Schutzgüter betroffen:

- Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem: Westlicher Küstenbereich entlang des Ratzeburger Sees (siehe Karte 1 Blatt 2):
- Trinkwassergewinnungsgebiet: Im Bereich des 3. Bauabschnitts Barkenkamp (siehe Karte 1 Blatt 2):
- geplantes Trinkwasserschutzgebiet: Im Bereich nördlich Schweriner Straße (siehe Karte 1 Blatt 2):
- Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt: fast im ganzen Stadtgebiet (siehe Karte 2 Blatt 2)
- Gebiet mit besonderer Erholungseignung: Im Bereich der Insel und entlang der Seen (siehe Karte 2 Blatt 2)
- Geotop: einzelne Bereiche am Seeufer (siehe Karte 3 Blatt 2)
- Wald > 5 ha: im südlichen Bereich des Kückensee (siehe Karte 3 Blatt 2)

Die Unterlagen zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes können unter www.bolapla-sh.de eingesehen werden.

Durch die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes werden keine zusätzlichen Belange der Stadt Ratzeburg im Vergleich zum vorherigen Landschaftsrahmenplan berührt (Vgl. Landschaftsrahmenplan von 2003).

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine

Anlagenverzeichnis:

- Auszüge des Landschaftsrahmenplans (Karte 1-3) für Ratzeburg

- Stellungnahme zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes der Stadt Ratzeburg